



St. Gallen, am 20.02.2023

GZ: 747-1/2023

Betrifft: Aufteilung des Jagdpachtschillings 2023

KUNDMACHUNG

gemäß § 21 des Stmk. Jagdgesetzes 1986 i.d.g.F.

Gemäß § 21 Abs. 1 des Stmk. Jagdgesetzes 1986, LGBl. 23/1986 i.d.g.F, wird der Jagdpachtschilling für das Jagdpachtjahr 2023 an die Grundbesitzer des Gemeindejagdgebietes unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke aufgeteilt. Der Aufteilungsentwurf für den Jagdpachtschilling 2023 der Gemeindejagden liegt im Gemeindeamt 4 Wochen in der Zeit von

20. Februar bis 20. März 2023

während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Gegen diesen Aufteilungsentwurf steht es jedem Grundbesitzer im Gemeindejagdgebiet frei, schriftliche Einwendungen einzubringen. Solche Einwendungen sind vom Gemeinderat in Erwägung zu ziehen.

Wir laden die betroffenen Grundbesitzer ein, ihre Ansprüche unter Vorlage entsprechender Unterlagen in der Zeit von

08. Mai – 19. Juni 2023

während der Amtsstunden im Gemeindeamt geltend zu machen, vorausgesetzt dass keine Einwendungen zum Aufteilungsentwurf erhoben werden.

Gemäß § 21 Abs. 3 des zit. Gesetzes verfallen Anteile, die nicht innerhalb der obigen Frist behoben werden, zugunsten der Gemeindekasse.

Der Bürgermeister

Armin Forstner
Abgeordneter zum Landtag Steiermark